

# Promotionsordnungen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis –

---

## Einige Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Publizierens



CC0: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>



„Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.“

= Veröffentlichungspflicht







HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

[Deutsch](#)

[English](#)

[Aktuell](#)

[Kontakt](#)

[Suche](#)

[Personen](#)

[Studieninteressierte](#)

[Studierende](#)

[Schule](#)

[Forschende](#)

[Wirtschaft](#)

[Presse](#)

[Alumni](#)

Humboldt-Universität zu Berlin | Promovierende | Vor der Promotion | Promotionsordnungen

## Promotionsordnungen

Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin

- Juristische Fakultät** (31/2005)
- Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät** (24/2005) **Doctoral Degree Regulations**
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I** (17/2012)  
Institute für Biologie, Chemie, Physik
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II** (34/2006) **Doctorate Regulations**  
Geographisches Institut, Institute für Mathematik, Psychologie, Informatik
- Philosophische Fakultät I** (08/2010)  
Institute für Philosophie, Geschichtswissenschaften, Europäische Ethnologie, Bibliothekswissenschaft
- Philosophische Fakultät II** (04/2010)  
Institute für deutsche Literatur, deutsche Sprache und Linguistik, Romanistik, Anglistik und Amerikanistik, Slawistik, Klassische Philologie sowie Nordeuropa-Institut
- Philosophische Fakultät III** (05/2012)  
Institute für Sozialwissenschaften, Kultur- und Kunstwissenschaften, Asien- und Afrikawissenschaften
- Philosophische Fakultät IV** (50/2008)  
Institute für Sportwissenschaft, Rehabilitationswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Qualitätsentwicklung im Bildungswesen-IQB
- Theologische Fakultät** (13/2013)
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät** (25/2010)

Website durchsuchen

Direktzugang

Schnellzugang

- [Studienangebot](#)
- [Vorlesungsverzeichnis](#)
- [Bewerbung Studium](#)
- [Universitätsbibliothek](#)
- [E-Mail](#)
- [Stellenausschreibungen](#)
- [A-Z](#)

**Exzellenzinitiative**

**Compass - Hotline für Studierende & Interessierte**

**Deutschlandstipendium**

Vorlesungszeit

14.10.2013-15.02.2014

 German U15



zuletzt geändert: 25.04.2013 fo

[Seite bearbeiten](#)



## Zwitterwesen:

### „Wissenschaftsplagiat“ UND „Urheberrechtsplagiat“

#### Verstoß gegen Regeln der „Guten wissenschaftlichen Praxis“

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998/2013): [Empfehlungen „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#)
- Positionspapier Hochschulverbände (2012): [„Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“](#)
- Regeln einzelner Hochschulen, z.B. HU Berlin: [Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#) >

#### Verstoß gegen Urheberrecht:

- Voraussetzung: Verwendung fremder, (noch) urheberrechtlich geschützter Werke
- Verstoß gegen Zitatrecht, § 51 UrhG: Nutzung nicht durch Zitatweck gerechtfertigt

# Verstoß gegen die „Gute Wissenschaftliche Praxis“

<https://www.ruhr-uni-bochum.de/rubens/rubens179/2.html>



CC0:  
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>  
<https://pixabay.com/de/pinguin-3d-charakter-bildung-2855062>

## **Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, z.B.:**

- Dokumentation der Forschungsergebnisse und der ihnen zugrunde liegenden Daten und Quellen
- Originalität und Eigenständigkeit: Fähigkeit des Autors, fremden Gedankengängen und Inhalten aus wissenschaftlichen Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst mit diesem mit Zitaten bzw. Verweisen belegten Vorgang macht sich ein Verfasser fremde Gedanken und Resultate legitimerweise zu Eigen.

Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV):  
Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten:  
[https://www.hochschulverband.de/uploads/media/Gute\\_wiss.\\_Praxis\\_Fakultaetentage\\_01.pdf](https://www.hochschulverband.de/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01.pdf)

## Recherche und Zitation:

- korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Erkennbarkeit, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde: Deutliche Hinweise auf wörtliche und gedankliche Entlehnungen

## Plagiat:

- wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung  
(= *Schmücken mit fremden Federn*)

# Akademische Folgen von Plagiaten

---

Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz:

Plagiat als „schwerwiegendes Fehlverhalten“.

Wird es nachgewiesen, können akademische Grade und die Lehrbefugnis entzogen werden, außerdem können arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen folgen.

---

# Amtliches Mitteilungsblatt



**ibliothek**  
**n**  
:her Kulturbesitz

---

Der Vizepräsident für Forschung

## Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

---

Herausgeber:	Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin	<b>Nr. 06/2014</b>
Satz und Vertrieb:	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	<b>23. Jahrgang/17. Februar 2014</b>

---



## § 5 Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Humboldt-Universität richtet zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission ein.

(2) Der Kommission gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei aus dem akademischen Mittelbau an. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder werden mit der Zustimmung des Akademischen Präsidiums oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten jeweils drei Jahren bestellt. Das Akademische Präsidium bestimmt einen Vorsitzenden und eine Vorsitzende.

## Abschnitt 4: Verfahren

### § 6 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Kommission prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der HU, die mindestens einen Masterabschluss bzw. einen vergleichbaren höheren Abschluss eines Studiengangs vorweisen können, unverzüglich. Sie wird tätig, wenn sie durch die Ombudsperson, universitäre Gremien oder Mitglieder der Universität oder in sonstiger Weise über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird.

(2) Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich über die Geschäftsstelle an die

# Urheberrechtliche Dimension des Plagiats

## § 51 UrhG, Zitate

---

- Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines **veröffentlichten Werkes** zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

...

- Pflicht zu Quellenangabe: § 63 UrhG

<http://www.flickr.com/photos/wiredforsound23/5904308311/>



By Wiredforlego; <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

# Plagiats-Kategorien

<http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/Fs>

---



Staatsbibliothek  
zu Berlin

Preußischer Kulturbesitz

1 Komplettplagiat

2 Verschleierung

3 Übersetzungsplagiat

4 Strukturplagiat

5 Alibi-Fußnote

- 5.1 Bauernopfer
- 5.2 Verschärftes Bauernopfer

6 Weitere Kategorien

- 6.1 Halbsatzflickerei
- 6.2 Shake & Paste
- 6.3 Kopiertes Zitat
- 6.4 Unbekannte Quelle
- 6.5 Verdachtsmomente
- 6.6 Möglicherweise übernommene Rechtschreibfehler
- 6.7 Eigenplagiat
- 6.8 Kein Plagiat

7 Fußnoten

8 Kommentare



## Kategorie: Verschleierung

Verschleierungen sind Textstellen, die erkennbar von fremden Quellen abstammen, aber umformuliert und weder als Paraphrase noch als Zitat erkennbar gemacht wurden. Die **Vermutung, dass die Neuformulierung dazu dient, die Herkunft aus fremder Quelle zu verschleiern, liegt nahe**

Seite: 201, Zeilen: 1-15	Seite(n): 1 (Internetquelle), Zeilen: -
<p>So setzt dieser halbherzige und völlig unrealistische Lösungsvorschlag (die Lösung eines mehr als 50-jährigen kriegerischen Konflikts innerhalb von eineinhalb Jahren) auch genau an der falschen Stelle an. Bevor über die wirklich strategischen Fragen debattiert wird - über die jede noch so stabilisierte palästinensische Regierung fallen könnte, falls der Bürgerkrieg bis dahin noch nicht ausgebrochen sein sollte - wird ein palästinensisches Verwaltungssystem geschaffen, das nur eines zum Ziel hat: Es soll den palästinensischen Widerstandsgruppen die Schlagkraft nehmen, die eine ebenso große Unterstützung in der Bevölkerung besitzen wie die FATAH von Arafat und die islamische Bewegung der HAMAS. So würde Israel anschließend bei den Verhandlungen um all die Fragen, um die sich dieser Konflikt eigentlich dreht, in der eindeutig stärkeren Position sein. Die Palästinenser hätten das Druckmittel des bewaffneten Kampfes nicht mehr zur Verfügung.</p>	<p>So greift dieser halbherzige und völlig unrealistische Lösungsvorschlag (die Lösung eines mehr als 50-jährigen kriegerischen Konflikts innerhalb von eineinhalb Jahren) auch genau an der falschen Seite an. Bevor über die wirklich strategischen Fragen debattiert wird - über die jede noch so stabilisierte palästinensische Regierung fallen könnte, falls der Bürgerkrieg bis dahin noch nicht ausgebrochen sein sollte - wird ein palästinensisches Verwaltungssystem geschaffen, das nur eines zum Ziel hat: Es soll der palästinensischen Widerstandskraft die Zähne ziehen und die Organisationen, die, was die Unterstützung in der Bevölkerung betrifft, eine ebenso große Legitimität haben, wie die Fatah von Arafat, zerschmettern. So würde Israel anschließend bei den Verhandlungen um all die Fragen, um die sich dieser Konflikt eigentlich dreht, in der eindeutig stärkeren Position sein. Die Palästinenser hätten das Druckmittel des bewaffneten Kampfes nicht mehr zur Verfügung.</p>
<p><b>Anmerkungen</b></p> <p>Fast identisch, ohne irgendeinen Hinweis auf eine Übernahme.</p>	<p><b>Sichter</b></p> <p>(Graf Isolan) Agrippina1</p>

## Kategorie: BauernOpfer

Fußnote zu einem unbedeutenden Teil eines Originaltexts, größere Abschnitte aus demselben ohne Zitatnachweis übernommen.

Wirklich großräumige Verwendung von ganzen Absätzen

Untersuchte Arbeit: Seite: 59, Zeilen: 13-20	Quelle: Götz 1995 Seite(n): 347, Zeilen: 60-65
<p>In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich keine Leitungsaufgaben des Vorstands übernehmen darf, zu denen als essentieller Bestandteil eben auch Überwachungsfunktionen gehören. Deshalb muß sich die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats grundsätzlich darauf beschränken, zu untersuchen, ob der Vorstand seinen Pflichten zu einer ausreichenden Überwachung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikocontrollings nachkommt [FN 282].</p> <p>[FN 282: Mertens, in: Kölner Kommentar zum AktG, § 111 Rdnr. 14; Götz, AG 1995, 337, 347; Lutter, ZHR 159 (1995), 287, 291 f.; ders., AG 1997, 219.]</p>	<p>Allerdings ist dabei zu beachten, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich keine Leitungsaufgaben des Vorstands, zu denen, wie unter II. ausgeführt, als essentieller Bestandteil derselben auch Überwachungsfunktionen gehören, übernehmen darf. So muß sich die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats grundsätzlich darauf beschränken zu untersuchen, ob der Vorstand seinen Pflichten zu einer ausreichenden Überwachung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikocontrollings nachkommt.</p>
<p><b>Anmerkungen</b></p> <p>Weitgehend wörtliche Übernahme ohne Kenntlichmachung eines Zitats. Ein Quellenverweis ist zwar vorhanden, lässt den Leser aber im Unklaren über Art und Umfang der Übernahme.</p>	

## Kategorie:StrukturPlagiat

Hier werden keine Wörter, sondern die **Struktur eines Texts übernommen**.  
Beispielsweise zu finden in Gliederungen, aber auch in Auflistungen verwandter Arbeiten.

**GuttenPlag Wiki** Im Wiki Über Interessante Seiten Administratives  
Wiki-Aktivität Zufällige Seite Videos Neue Bilder

**Seite 111-117 Gliederung** Bearbeiten 4.221 SEITEN IN DIESEM WIKI  
Kommentare [26]

**Dissertation :**

- (4) Das Wechselspiel zwischen Verfassungsfunktion und politischer Diskussion ..... 111
  - (a) Die Legitimationsfunktion als Gradmesser der (politischen) Verfassungsdebatte - das US-Modell als Vorbild?
  - (b) Organisations- und Begrenzungsfunktionen in der Verfassungsdebatte
  - (c) Integrations- und Identifikationsfunktion: Transparenz und Bürgernähe, EU-Skepsiskultivierung . . . 116

**Sonja Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, München 2001:**

- 5. Verfassungskonzepte und deren Alternativen..... 30
  - 5.1. Begrifflichkeiten: Verfassung, Verfassungsvertrag, Grundvertrag..... 30
  - 5.2. Legitimationsfunktion: Das Zwei-Kammer-System und Wahl des Kommissionspräsidenten ..... 32
  - 5.3. Organisationsfunktion: Europäische Regierung und Kompetenzkatalog.... 37
  - 5.4. Begrenzungsfunktion: Die Grundrechtecharta..... 44
  - 5.5 Integrations- und Identifikationsfunktion: Transparenz und Bürgernähe.... 45

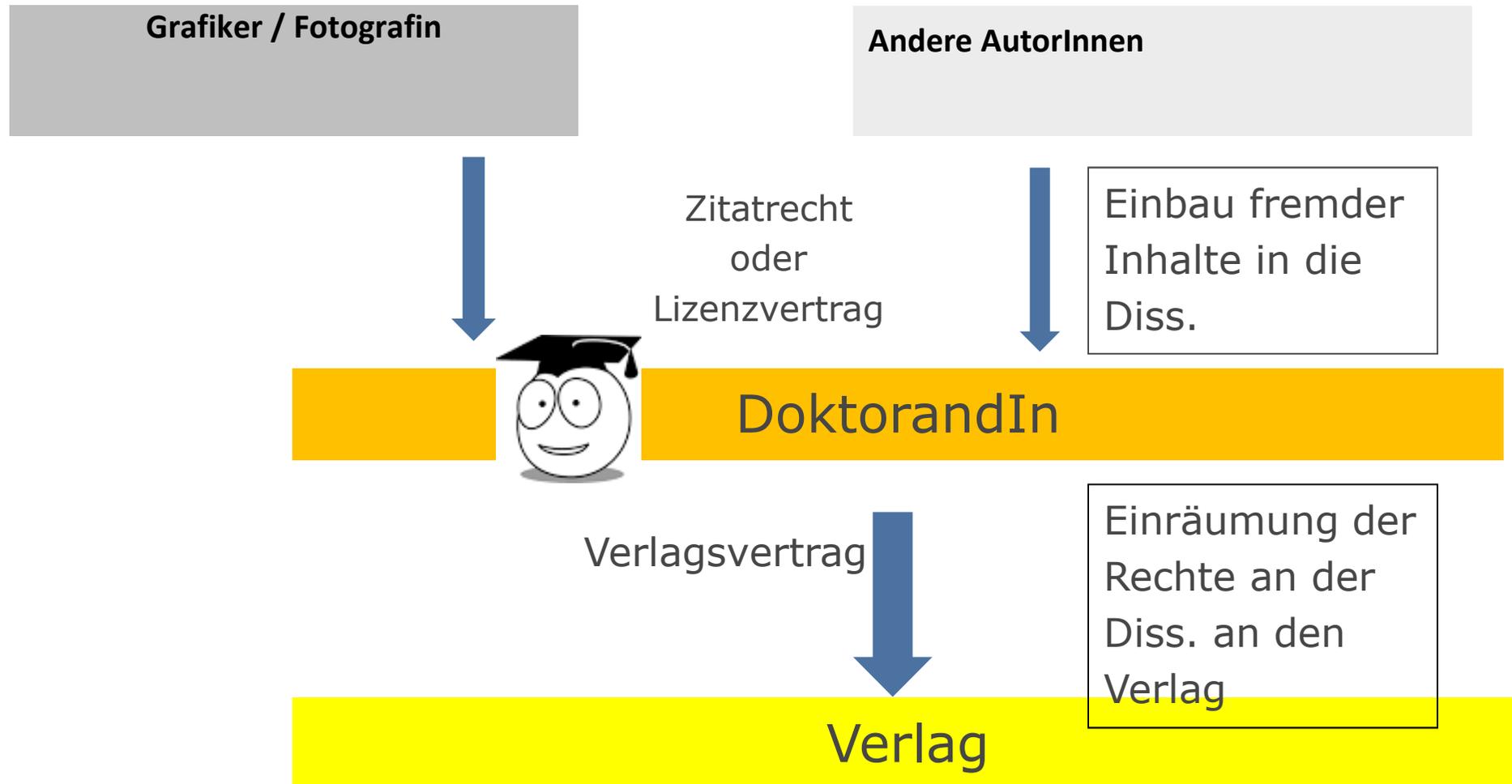
**Hinweis:** Zur Gliederung ist zu erwähnen, dass auch auf den entsprechenden Seiten (111-117) nicht nur die gegenübergestellten Gliederungspunkte sondern sich auch viele Textteile von Volkmann-Schluck wiederfinden. Außerdem gilt das gleiche (Gliederung und Inhalt übernommen) schon für die Seiten 100-110.

# Urheberrecht

## Aspekt: Übernommene (fremde) Inhalte in der eigenen Diss.

---

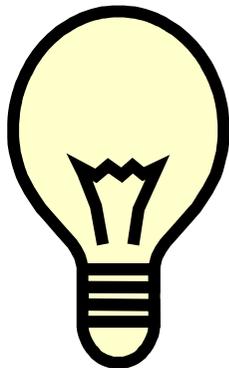




# Was hat ein Autor oder sonstiger Rechteinhaber vom Urheberrecht ?

---

## Ausschließliches Verwertungsrecht



Allgemeinheit



## Schutzgegenstand im Urheberrecht, § 2 UrhG

---

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

**(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**

---

## „Persönliche geistige Schöpfung“ ?

- Schutz nicht schon der Idee (z.B. abstrakter Merkmale eines Werbekonzepts)
- Kein Schutz für wissenschaftliche Erkenntnisse oder Theorien als solche
- „Werk“ Muss konkrete Gestalt angenommen haben (z.B. als Text, detaillierte Grafik, Werbespot)
- Muss irgendwie entäußert/ verkörpert (gewesen) sein >
- Individualität: Andere hätten das anders geschrieben (konkrete Gestaltung, Methode, Stil) >
- Gestaltungsspielraum vorhanden oder ist die Gestalt vorgegeben, z.B. durch Regeln, Methoden, technische Bedingungen ?
- Nicht vollkommen banal / alltäglich >
- Je länger der Text, desto mehr Raum für Individualität (und damit Urheberrechtsschutz). Grenzfälle: Tweets, Werbesprüche
- Bei Kunst, Design, Architektur: i.d.R. kann nur Sachverständiger beurteilen, was zum vorgegebenen oder bekannten Formenschatz zählt und was sich hiervon wodurch und in welchem Umfang abhebt

# Urheberrechtsschutz (schon) von Textausschnitten

---

## **z.B. Zusammenfassungen von Artikeln der Tagespresse**

Eine Handlung, ....[die] darin besteht, einen aus **elf Wörtern** bestehenden Auszug eines geschützten Werkes zu speichern und auszudrucken, kann unter den Begriff der teilweisen Vervielfältigung ... fallen, wenn die so wiedergegebenen Bestandteile .... die eigene geistige Schöpfung durch den Urheber zum Ausdruck bringen.

*(EuGH „Infopaq“ (2009))*

- Zeitungsartikel genießen regelmäßig urheberrechtlichen Schutz und **bereits die Übernahme kurzer, prägnanter Textpassagen** aus Buchbesprechungen kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

*(LG München I, Urteil vom 12.02.2014, Az.: 21 O 7543/12)*

- „Unbekannte setzen Transporter in Brand  
Unbekannte haben in Berlin-Lichtenberg einen Transporter in Brand gesetzt. Wie die Polizei mitteilte, brannte das Auto in der Altenhofer Straße am frühen Donnerstagmorgen komplett aus. Die Ermittler gehen von Brandstiftung aus“. (dpa)

**Urheberrechtlich geschützt ?**

Verfasser hat folgenden Spruch 2014 via Twitter verbreitet:

"Wann genau ist aus 'Sex, Drugs & Rock n Roll' eigentlich 'Laktoseintoleranz, Veganismus und Helene Fischer' geworden?"

Einer Vermarkterin von Postkarten wirft er vor, den Satz ohne seine Erlaubnis kommerziell verwendet zu haben.

LG Bielefeld, 3.1.2017:

Ein Werk, das nur die Länge eines Werbetextes hat, muss die "Durchschnittsgestaltung" deutlich überragen, um schutzfähig zu sein. In der Regel spricht der geringe Umfang eines Tweets gegen den Urheberrechtsschutz. Kurze Äußerungen bieten nämlich häufig nicht genügend Gestaltungsspielraum, um die notwendige Schöpfungshöhe überhaupt zu erreichen. Der Antragsteller hat sich zudem ohnehin bereits des seit Jahrzehnten gebräuchlichen Spruches "Sex, Drugs and Rock n Roll" bedient und diesen lediglich mit schlagwortartigen Begriffen aus dem alltäglichen und aktuellen Sprachgebrauch verbunden. Der hiermit erzeugte Sprachwitz genügt nicht.

---

Nicht geschützt: “Zo. Nu eerst een Bavaria”

Nicht geschützt: »Wenn das Haus nasse Füße hat«

OLG Köln, 8.4.2016:

- Je kürzer der Text, umso höhere Anforderungen sind an die Originalität zu stellen, um noch eine eigenschöpferische Prägung annehmen zu können.

-einfache Redewendungen der Alltagssprache müssen allgemeinen Gebrauch freigehalten werden.

-Der Ausdruck »Wenn das Haus nasse Füße hat« weist schon keine besondere sprachliche Gestaltung auf, sondern ist eine schlichte, auch in der Alltagssprache mögliche Konstruktion. Der Ausdruck habe auch keinen besonders originellen gedanklichen Inhalt. Als Untertitel eines Buches, das sich mit Mauertrocknung und Kellersanierung befasst, handelt es sich im Kern um eine beschreibende Inhaltsangabe.

# Beispiel Werbesprüche

---

»Vater, mein Vater! Ich werde nicht Soldat, dieweil man bei der Infanterie nicht Maggi-Suppe hat. Söhnchen, mein Söhnchen! Kommst Du erst zu den Truppen, so ißt man dort auch längst nur Fleischkonservensuppen.«  
(um 1887, von Frank Wedekind für Julius Maggi gedichteter Werbespruch)

Morgens halb zehn in Deutschland – Knoppers  
Ist der neu? Nein, mit Perwoll gewaschen – Perwoll  
Sie baden gerade Ihre Hände drin – Palmolive  
Lieber trocken trinken als trocken feiern – Henkell trocken  
Damit Sie auch morgen noch kraftvoll zubeißen können – Blend-a-Med  
Come in and find out – Douglas  
Für das Beste im Mann – Gillette

Hier wohl eher kein Urheberrechtsschutz



## Fazit:

Urheberrechtsschutz ist schon bei kleinen Textausschnitten nicht generell auszuschließen. Reine Alltagssprache reicht aber bei ganz kurzen Textausschnitten nicht aus.

# Schutzfrist für UrhR „Werke“ (in Deutschland)

## **Für wie lange ??**

§ 64 UrhG: 70 Jahre nach Tod des Urhebers

§ 66 UrhG, Anonyme / Pseudonyme Werke: 70 Jahre  
nach Erschaffung bzw. nach Veröffentlichung

<http://outofcopyright.eu/>

# Urheberrechtlicher Rahmen des Zitierens in wissenschaftlichen Publikationen

---

## § 51 UrhG

Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines **veröffentlichten Werkes** zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang **durch den besonderen Zweck gerechtfertigt** ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, **(wissenschaftliches Großzitat)**
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, **(Kleinzitat)**

...

### Innerer Zusammenhang zwischen zitierendem und zitiertem Werk

- Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werks („Belegcharakter“ des Zitats)
- Nicht: Illustration/ Schmuck
- Nicht: Wenn zitiertes Werk "für sich" spricht
- Nicht: Zweck der eigenen Arbeit ersparen

- **Zitiertes Werk muss bereits veröffentlicht sein:**
  - E-Mail – Austausch
  - Interview
  - „Zitieren“ nur mit Einwilligung

Beim „Wissenschaftlichen Großzitat“: „Einzelne“ Werke dürfen als Zitat in das zitierende Werk übernommen werden>

## Voraussetzungen:

- selbständiges „wissenschaftliches“ Werk
  - Wissenschaft: Jede ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis>
- „einzelne Werke“: Abwägung zwischen Länge des zitierendes Werkes und Anzahl übernommener anderer Werke (v.A. Relevant bei Bildzitat)>
- Angemessener Umfang: Nur diejenigen Teile eines größeren Werkes, deren Aufnahme es zur Erläuterung des zitierenden Werkes bedarf

---

Wissenschaftliche „Kleinzitat“ : Bei nicht-wissenschaftlichen Werken

- „Stellen“ eines Werkes: Kleine Ausschnitte, Bruchteile eines Werkes
- Zulässiger Umfang des Ausschnittes ist abhängig von dessen Länge im Verhältnis zum Gesamtumfang des zitierenden Werkes
- In Ausnahmefällen können sich auch längere Textwiedergaben, die einen wesentlichen Teil des zitierten Werkes ausmachen, noch im Rahmen der Zitierfreiheit halten (z.B. Wiedergabe einer von drei Strophen eines „Verkehrskinderliedes“)
- Möglicher Zitatzweck ist weiter als beim wissenschaftlichen Großzitat: z.B. auch Devise / Motto; künstlerisches Stilmittel wie Kontrast oder Parodie
- „Großes Kleinzitat“, d.h. Zitat eines ganzen Werkes insbesondere bei Bildziten möglich; hier aber besonders strenge Prüfung des inneren Zusammenhangs
- Bei Kunstwerken kann der zulässige Umfang des Zitats besonders groß sein.

## § 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, **51**, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist **stets die Quelle deutlich anzugeben.** ...



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**

Preußischer Kulturbesitz

---

**Umberto Eco: „Ein Buch zitieren, aus dem man einen Satz übernommen hat, heißt Schulden zahlen“**

---



---

Wie wird man den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und des Urheberrechts in den verschiedenen Disziplinen gerecht ?

**TUM Zitierleitfaden:** <https://mediatum.ub.tum.de/doc/1231945/1231945.pdf>

**Uni Göttingen, Zitieren - Anmerkungsapparat und Literaturverzeichnis:**

[https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/...pdf/Leitfaden Zitieren.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/...pdf/Leitfaden_Zitieren.pdf)

**Universität Ulm:** <https://www.uni-ulm.de/einrichtungen/kiz/service-katalog/wid/publikationsmanagement/urheberrecht-richtig-zitieren/zitatnachweiszitationsstil/>

## TUM-Zitierleitfaden

<https://mediatum.ub.tum.de/doc/1231945/1231945.pdf>

## Inhaltsverzeichnis

1. Zitierregeln.....	5
1.1 Warum überhaupt zitieren? .....	5
1.2 Urheberrecht und gute wissenschaftliche Praxis .....	6
1.3 Wann und was muss zitiert werden? .....	8
1.4 Das weite Feld der Plagiate.....	9
2 Zitierstile .....	10
2.1 Wie wird zitiert?.....	10
2.1.1 Direkte Zitate .....	10
2.1.2 Indirekte Zitate .....	11
2.2 Wie zitiere ich im Text? .....	12
2.2.1 Überblick Zitierstile .....	12
2.2.2 Zitieren in den Naturwissenschaften, Technik und Medizin (STM).....	14
2.2.3 Zitieren in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften .....	15
2.3 Wie erstelle ich eine Literaturliste? .....	15
2.3.1 Der vollständige Literaturnachweis für die wichtigsten Dokumenttypen .....	16
2.3.2 Der vollständige Literaturnachweis für elektronische Dokumenttypen .....	17
2.3.3 Der vollständige Literaturnachweis für besondere Dokumenttypen.....	19
3. Stolpersteine beim Zitieren .....	27
3.1 Wer ist Autor? Wer ist Mitautor? .....	27
3.2 Studentische Arbeiten zitieren .....	27
3.3 Bildrechte .....	28
3.4 Karten zitieren .....	31
3.5 Normen zitieren.....	33
3.6 Die Lizenz zum Zitieren: Creative Commons.....	34
3.7 Unveröffentlichte Werke zitieren.....	38
3.8 Forschungsdaten zitieren .....	38
3.9 Sich selbst zitieren .....	39
4. Literaturverwaltungsprogramme? – Ja! – Und welches?.....	40
4.1 Literaturverwaltungsprogramme: Welches ist das Richtige für Sie? .....	40
4.2 TUM Campuslizenz für Citavi .....	40
4.3 TUM Campuslizenz für EndNote .....	41
4.4 Kostenfreie Programme .....	41
4.5 Literaturverwaltung und LaTeX .....	42
4.6 Unterstützung und Information an der Universitätsbibliothek der TUM .....	43
5. Empfehlung zur Verwendung von Zitierstilen an der TUM.....	44
5.1 Der APA-Stil.....	44
5.2 Der IEEE-Editorial-Stil .....	45
5.3 Der Chicago-Stil .....	45
Literaturverzeichnis .....	46

# „Nutzungsrechte“ für die Publikation: Einräumung durch Lizenzvertrag

---



Staatsbibliothek  
zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz



**Lizenzvertrag**

By wickey-nl: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>

<http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Handshake2.svg>

## **Nur erforderlich, wenn**

- das eingebaute fremde Werk urheberrechtlich geschützt ist und
- die Ausnahmeregeln (z.B. Zitatrecht) im UrhG nicht reichen
  
- Lizenz = Nutzungsrechtseinräumung für die Publikation:
  - Vervielfältigen
  - Körperliches Verbreiten
  - Online-Nutzung (z.B. in einem E-Book)

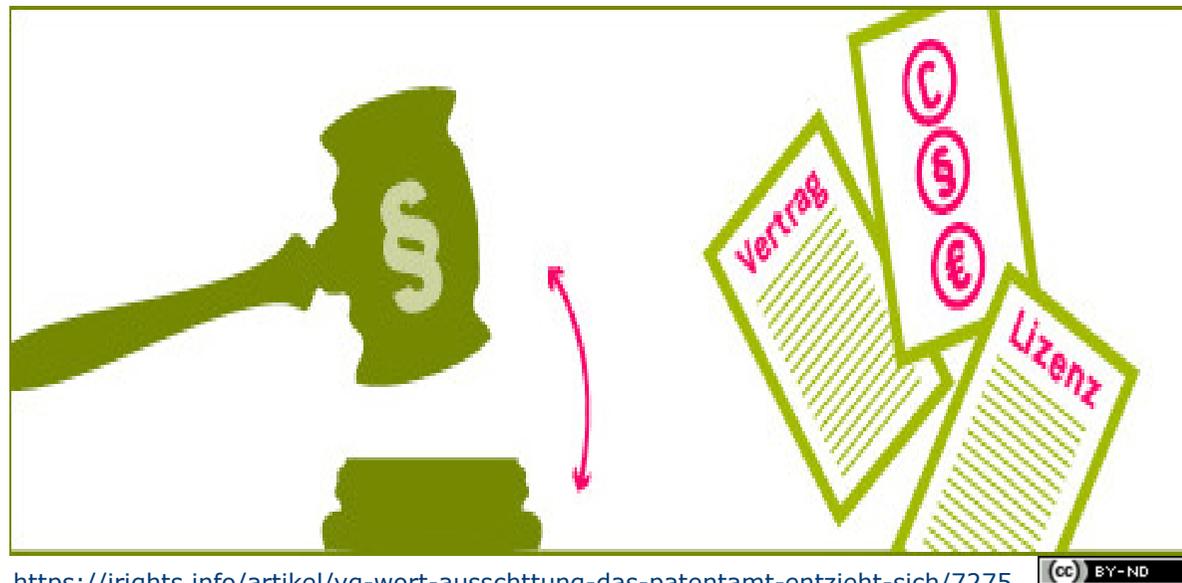
---

# Open Content-Lizenzen



# Verlagsvertrag

---



<https://irights.info/artikel/vg-wort-ausschtung-das-patentamt-entzieht-sich/7275>

Nutzungsrechte: [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung Lizenz 2.0 Germany](#)

# Wichtige Verlagsvertrags-Aspekte

---

- **Überlassungsverpflichtung** des Verfassers
- **Auswertungspflicht** des Verlegers
- **Einräumung von (häufig) exklusiven, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechten:** Nutzungsrechte z.B. für Vervielfältigung und Verbreitung als Hardcoverausgabe, auf Datenträgern (CD-ROM, DVD, etc.), „Öffentliche Zugänglichmachung“ als (Online)-E-Book, in einer Gesamtausgabe -
- **Zuständigkeit für Rechtklärung** an fremden Text-und/oder Bildvorlagen, Kostentragung
- **Honorar:** Bestimmter Prozentsatz am Verlags-Nettoerlös (Absatzhonorar) oder Netto-Ladenpreis. Seltener: Pauschalhonorar
- **Ggf. Druckkostenzuschuss**
- **Endkorrektur** (durch Verfasser ?)

Regelung im Verlagsgesetz

**§ 1 VerlagsG:** Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.>

- Verlagsrecht = Recht zur verlagstypischen Vervielfältigung und Verbreitung (Druckform)

---

**§ 2 (1) VerlagsG:** Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

...

## § 5 VerlagsG

(1) Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.>

(2) Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

# (Ausschließliches) Verlagsrecht

## § 8 VerlagsG

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

---

**§ 22** (1) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.>

**§ 23** *i.d.R: Vergütung bei Ablieferung des Werkes>*

**§ 24** Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

## § 25 VerlagsG

(1) Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

## § 17 VerlagsG

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. >

Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen.

Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

## § 29 VerlagsG

(1) Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

(2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

(3) Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.



## § 39 VerlagsG

...

(2) Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

... >

## Ansprüche wegen Rechtsmangels (§§ 435, 437 BGB)

- Nacherfüllung
- Rücktritt vom Vertrag
- Minderung (?)
- Schadensersatz

# „Zweckübertragungsregel“

---

§ 30 UrhG

...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. > Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

## Reform des Urhebervertragsrechts im Bundestag (Ende 2016)

---

Nicht dispositiv (d.h. kann durch Vertrag nicht unterlaufen werden :

- Definition der angemessenen Vergütung, § 32 UrhG
- Weitere Beteiligung des Urhebers, § 32a
- Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, § 32d UrhG
- Zwingendes „Kündigungsrecht“ des Autors nach 10 Jahren, § 40a UrhG

# Nicht dispositiv: Anspruch auf angemessene Vergütung

---

## § 32 Angemessene Vergütung

- Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung
- Wenn keine Vereinbarung: Anspruch auf „angemessene Vergütung“
- Falls die vertragliche Vereinbarung nicht angemessen ist : Urheber kann Änderung des Vertrags verlangen
- „Angemessen “: Das, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- „Open Access“ ist möglich: „Der Urheber kann ...unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

....

Auch Druckkostenzuschuss kann „angemessen“ sein

# Exkurs: Vorschlag Richtlinie zum UrhR im Digitalen Binnenmarkt

---

## KAPITEL 3

### Faire Verträge mit den Urhebern und ausübenden Künstlern über die Vergütung

#### Artikel 14

##### Transparenzpflicht

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Urheber und ausübenden Künstler regelmäßig und unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Besonderheiten, zeitnahe, angemessene und hinreichende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen vor allem im Hinblick auf die Art der Verwertung, die erzielten Einnahmen und die fällige Vergütung von denjenigen erhalten, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben.

...

#### Artikel 15

##### Vertragsanpassungsmechanismus

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Urheber und ausübende Künstler das Recht haben, eine zusätzliche und angemessene Vergütung von der Partei zu verlangen, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den späteren einschlägigen Einnahmen und Gewinnen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen unverhältnismäßig niedrig ist.

# Mustervertrag Börsenverein/Ver.di

[http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Autorennormvertrag%206%202%202014\\_](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Autorennormvertrag%206%202%202014_)

Logo.pdf



Staatsbibliothek  
zu Berlin

Preußischer Kulturbesitz

The screenshot shows a PDF document with the following content:

**VS** | VERBAND DEUTSCHER SCHRIFTSTELLER  
*in ver.di*

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels**

**NORMVERTRAG FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERLAGSVERTRÄGEN**

**Rahmenvertrag**  
(vom 19. Oktober 1978 in der ab 6.2.2014 gültigen Fassung)

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verleger-Ausschuss – ist folgendes vereinbart:

1. Die Vertragschließenden haben den diesem Rahmenvertrag beiliegenden **Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen** vereinbart. Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu Lasten des Autors von diesem Normvertrag abweichen.
2. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass einige Probleme sich einer generellen Regelung im Sinne eines Normvertrages entziehen. Dies gilt insbesondere für Options- und Konkurrenzausschlussklauseln einschließlich etwaiger Vergütungsregelungen, bei deren individueller Vereinbarung die schwierigen rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen besonders sorgfältig zu prüfen sind.
3. Dieser Vertrag wird in der Regel für folgende Werke und Bücher nicht gelten:
  - a) Fach- und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn einschließlich Schulbücher, wohl aber für Sachbücher,
  - b) Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird, Briefausgaben und Buchausgaben nicht original für das Buch geschriebener Werke,
  - c) Werke mit mehreren Rechtsinhabern wie z.B. Anthologien, Bearbeitungen,
  - d) Werke, bei denen der Autor nur Herausgeber ist,
  - e) Werke im Sinne des § 47 Verlagsgesetz, für welche eine Publikationspflicht des Verlages nicht besteht.

# Beispielsklausel: Rechteeinräumungen – auch „Nebenrechte“

---

## § 8

Der Verlag erwirbt das Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben auf der ganzen Welt, ferner sämtliche Nebenrechte, die dem Zweck der bestmöglichen Verbreitung des Werkes in jeder Nutzungsart dienen. Das Recht zur Herausgabe von veränderten, gekürzten und bearbeiteten Fassungen und zur anderen Umgestaltung kann im Einzelfalle nur im Einvernehmen mit dem Verfasser ausgeübt werden.

Die Gewährung von Lizenzauflagen an andere Verlage sowie das Übersetzungsrecht kann der Verlag nur im Einvernehmen mit dem Verfasser und umgekehrt vornehmen. Erzielte Erlöse aus allen o.g. Nebenrechten fallen dem Verfasser zu 40 v.H., dem Verlag zu 60 v.H. zu.

§ 5

Der Verfasser garantiert bzw. leistet einen Druckkostenzuschuss in Höhe von € 4.270,00 (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), der mit Erscheinen des Werkes zur Zahlung fällig wird. Erweiterungen des Druckumfangs erhöhen den Zuschußbedarf um € 200,00 für jeden weiteren angefangenen Druckbogen à 16 Seiten.

### § 6

Der Verfasser erhält 15 Freiemplare des Werkes zu seinem persönlichen Gebrauch. Weitere Exemplare können vor Drucklegung zu einem Rabatt von 50%, danach zum üblichen Autorenrabatt von derzeit 35 % bestellt werden. Diese Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.



„Wer soll das bezahlen, wer hat so viel Geld?“ –  
Druckkostenzuschüsse, Publikationspauschalen  
und Open Access-Fonds



## Nach der Veröffentlichung – VG-Wort-Tantiemen, Rezensionen und (alternative) Nutzungsmetriken



Treuhänderische Verwaltung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche:

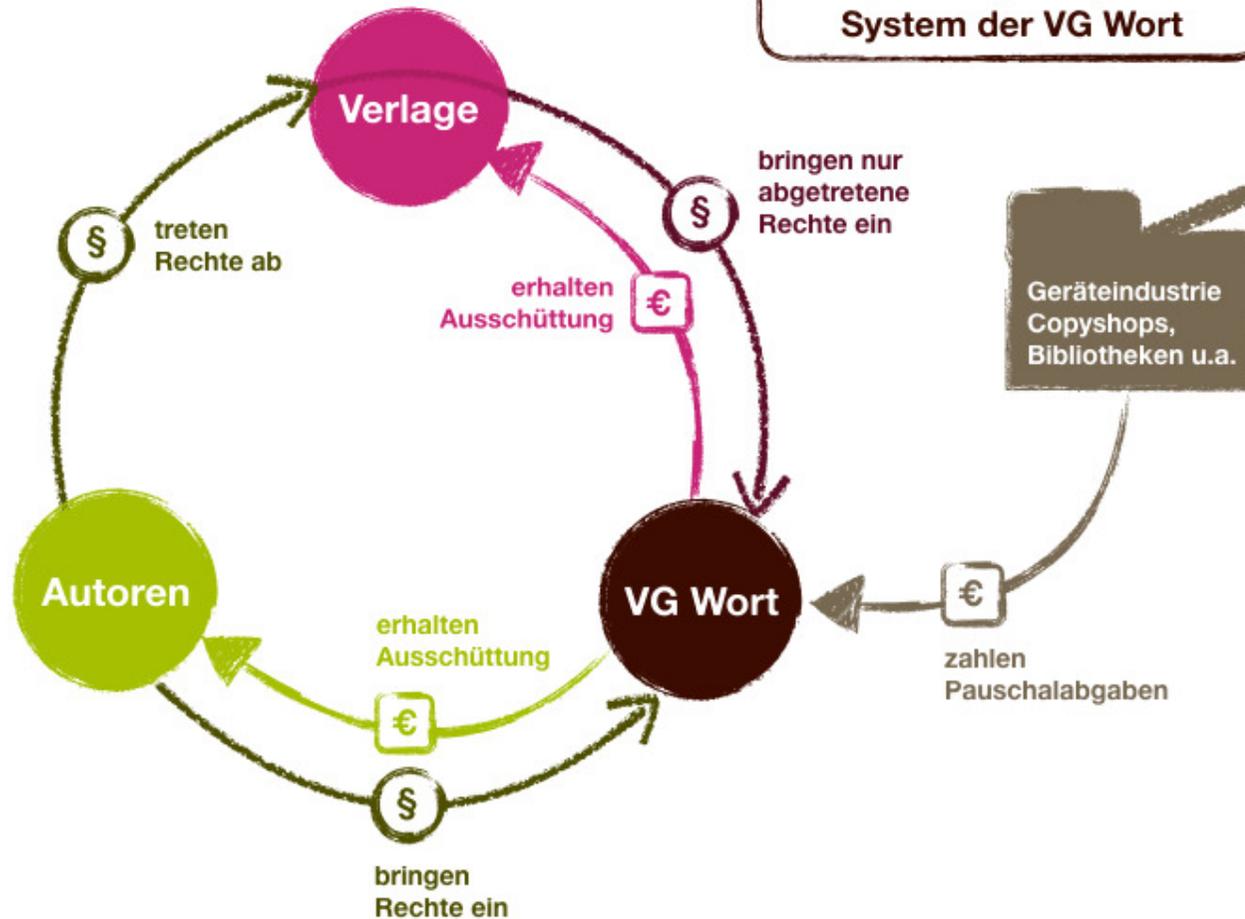
mehr als 400.000 Autoren

über 10.000 Verlage in Deutschland

Einnahmen 2015: € 305,32 Mio.(2014: 144,18 Mio), Steigerung durch Geräte- und PC-Vergütungen

# Ausschüttung der VG Wort

**Kopiervergütung: Das System der VG Wort**



<https://irights.info/artikel/kopierverguetung-vg-wort-darf-nicht-pauschal-an-verlage-ausschuetten/27286>



Nutzungsrechte: [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung Lizenz 2.0 Germany](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.0/de/)

T.O.M.	14.06.2016	Willkommen bei T.O.M.	Version 9.2.1
<a href="#">Einloggen</a>		<p style="text-align: center;"><b>T</b>.<b>exte</b> <b>O</b>.<b>nline</b> <b>M</b>.<b>elden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Das Registrierungs- und Meldeportal der VG WORT</b></p> <p><b>Um Online Meldungen zu erstellen, einen Wahrnehmungsvertrag abzuschließen oder sich für das Online Meldesystem zu registrieren, klicken Sie bitte <a href="#">hier!</a></b></p> <p><b>Nächster Meldeschluss: 1. August 2016, 24 Uhr</b> für Verlage (Meldungseingang), <b>1. September 2016, 24 Uhr</b> für Urheber (Meldungseingang) für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• METIS (Texte im Internet) / reguläre Ausschüttung</li></ul> <p><b>WICHTIG:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Teilnahme am Onlinemeldeverfahren ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Einsendeschluss für die damit verbundenen Unterlagen (Teilnahmeregistrierung mit oder ohne Wahrnehmungsvertrag) ist jeweils der 31. Dezember (Posteingang bei der VG WORT). Neue Meldesystemregistrierungen, die nach diesem Termin eingehen, werden erst ab Februar berücksichtigt.</li><li>• Wir weisen darauf hin, dass Anmeldungen, die nicht durch Übersenden eines unterschriebenen Wahrnehmungsvertrags/einer Meldesystemregistrierung <b>binnen drei Monaten</b> nach der Online-Meldung vervollständigt werden, wieder gelöscht werden müssen.</li><li>• Nach 30 Minuten ohne aktive Eingabe erfolgt ein <b>TIME OUT</b> und die Verbindung wird automatisch unterbrochen. Bei längerer Arbeitsunterbrechung deshalb die bereits erstellten Meldungen sofort absenden und das pdf ausdrucken bzw. speichern, da die Eingaben sonst verlorengehen.</li></ul> <p>Wenn Sie Anregungen oder Kritik haben, verwenden Sie bitte die bekannten <a href="#">Kontaktwege</a>, um uns dies mitzuteilen. Wir hoffen, dass Sie mit T.O.M. schnell und effizient Ihre Meldungen abwickeln können.</p> <p>Die Geschäftsleitung und das T.O.M.-Team der VG WORT.</p>	
<a href="#">Vortragsrecht</a>			
<a href="#">Newsletter</a>			
<a href="#">Papierformulare/Merkblätter</a>			
<a href="#">Stammdaten</a>			
<a href="#">Teilnahmebedingungen</a>			

# Wofür gibt es Tantiemen ?

## Verteilungsplan der VG Wort

---

### § 48 : Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

1. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.
2. Falls Abs. 1 nicht erfüllt: Bei mindestens 3 Standorten oder mindestens 100 verkauften Werkexemplaren und erwartet werden kann, dass sie abgelistet werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.
3. ...
4. Alle Werke i.S. von Abs. 1 und 2 können einmalig gemeldet werden, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind. Neuauflagen oder Lizenz Ausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

# Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan 2016/2017

---



Staatsbibliothek  
zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

Hintergrund: Gerichtsurteil (BGH 2016) über  
Nichtbeteiligung der Verleger

- Autoren von verlegten Werken erhalten zunächst den üblichen Anteil
  - Wissenschaft: 50/50
  - Belletristik: Urheber 70/ Verlag 30
- bis zum 30.9.2017: Erklärung der Autoren gegenüber VG WORT möglich, ob sie einer Beteiligung des jeweiligen Verlags zustimmen.
- Wird keine solche Erklärung abgegeben: Der verbleibende, zu 100 % fehlende Anteil wird an den Urheber ausbezahlt.
- Soweit eine Zustimmung zur Verlegerbeteiligung erteilt wird, erfolgt eine Ausschüttung in o.g. Höhe. Ein etwaig bestehender Differenzbetrag zugunsten des Urhebers – nach Veränderung der Aufteilungsquoten im neuen Verteilungsplan gegenüber dem bisherigen Verteilungsplan – wird an den Urheber ausbezahlt.



[Startseite](#) | [Kontakt](#) | [Seitenübersicht](#) | [Druckansicht](#)

Schriftgröße A A A

Termine

## Regelmäßige Termine

### 31. Januar

Meldeschluss in den Bereichen Video, Hörfunk, Fernsehen, Sprachtonträger, Presse, Wissenschaft

Meldeschluss für die [Sonderausschüttung für Urheber im Bereich Texte im Internet](#)

Meldeschluss für die [Sonderverteilung Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken \(2013, 2016, 2019, etc.\)](#)

Meldeschluss für Verkaufszahlen für das Vorjahr und Frist für Beleglieferungen seitens der Kirchenbuchverlage

### 28. Februar

Meldeschluss für Verkaufszahlen für das Vorjahr und Frist für Beleglieferungen seitens der Schulbuchverlage

### Ende Mai / Anfang Juni

Festlegung des Mindestzugriffs auf Texte im Internet (für das Vorjahr) nach der Mitgliederversammlung

### 30. Juni

Meldeschluss für Publikationen deutscher Urheber in britischen Bibliotheken (Public Lending Right/PLR)

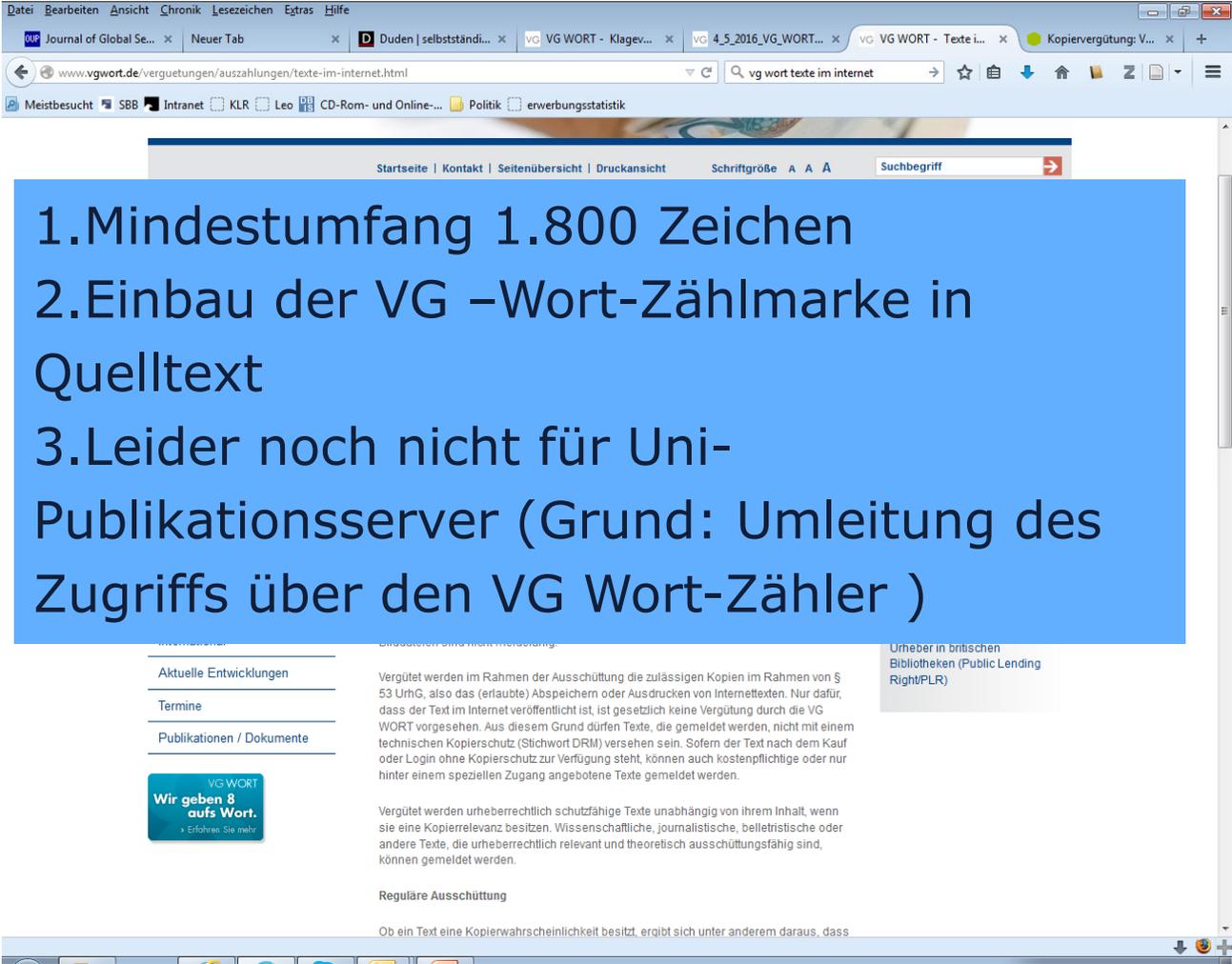
### Ende Juni/Anfang Juli

Hauptausschüttung der VG WORT

### 1. August

# Texte im Internet

<http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>



The screenshot shows a web browser window with the URL [www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html](http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html). The browser's address bar contains the search term "vg wort texte im internet". The page content is partially obscured by a large blue overlay with white text. Below the overlay, the website's navigation menu is visible, including "Startseite", "Kontakt", "Seitenübersicht", "Druckansicht", "Schriftgröße", and a search bar. The main content area contains several paragraphs of text, a sidebar with "Aktuelle Entwicklungen", "Termine", and "Publikationen / Dokumente", and a "VG WORT" logo with the slogan "Wir geben 8 aufs Wort.".

1. Mindestumfang 1.800 Zeichen
2. Einbau der VG –Wort-Zählmarke in Quelltext
3. Leider noch nicht für Uni-Publikationsserver (Grund: Umleitung des Zugriffs über den VG Wort-Zähler )

Für die Beteiligung an den Ausschüttungen jetzt der Abschluss eines **Wahrnehmungsvertrags** erforderlich

**Neu: § 27a Verwertungsgesellschaften-Gesetz (VGG)** Zustimmung der Urheber zur Verlegerbeteiligung möglich. Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils fest.